

## GRUNDSÄTZLICHES ZUR FRAGE DES ARCHITEKTEN- HONORARS IN DEUTSCHLAND VON 1868—1932

VON FRITZ EISELEN

**I. Allgemeines.** Mit dem Datum des 1. Februar 1932\*) ist vor kurzem eine Neufassung der Gebührenordnung der Architekten erschienen, die zehnte, seit man i. J. 1868 erstmalig in Deutschland den Versuch machte,

**für die Leistungen der freischaffenden Architekten eine feste Norm als übliche Vergütung zu schaffen,**

um deren Anerkennung Auftraggebern, Behörden und Gerichten gegenüber heute noch immer gekämpft werden muß, wenn auch bis zum Einsetzen der schweren Wirtschaftskrise von einem fortschreitenden Verständnis für die berechtigten Forderungen der Architekten nach einer angemessenen Entlohnung für ihre schöpferische Arbeit gesprochen werden darf.

Die Gebührenordnung der Architekten kann also heute eine Art Jubiläum feiern. In den 64 Jahren ihres Bestehens hat sie mancherlei Wandlungen erfahren; erschienen doch Neufassungen 1888 und 1901, dann nach dem Kriege 1920, und in rascher Folge während der Inflation 1921, 1922 und 1923. Die erste Fassung nach der Stabilisierung der Mark von 1925 bedeutet nur eine Art Provisorium, das abgelöst wurde durch die endgültige Fassung vom 1. Juli 1926, die in eine Zeit aufsteigender Bautätigkeit bei hohem Baukostenindex fällt. Im Gegensatz dazu steht die neueste Fassung unter dem Einfluß einer Baukrise schlimmster Art und gesunkener Baupreise.

Blickt man auf diese lange Entwicklungsreihe zurück, so zeigt sich bis 1926, abgesehen von der notwendigen Anpassung der Gebührenhöhe selbst an die veränderte Wirtschaftslage und abgesehen von dem notwendigen Ausbau der Gebührenordnung für den erweiterten und veränderten Aufgabenkreis des Architekten, ein

**Bestreben nach Verfeinerung der Berechnungsweise,**

um bei den überaus mannigfachen Möglichkeiten eines Bauauftrages weder den Architekten zu kurz kommen zu lassen, noch den Auftraggeber ungerecht zu belasten. Dieses, an sich durchaus berechtigte und dem deutschen Charakter nach weitgehender Objektivität entsprechende, Bestreben hat aber schließlich — das darf man heute wohl ruhig aussprechen —

**zu einer Überspitzung der Berechnungsweise geführt.**

Selbst für den Fachmann nicht leicht zu übersehen, war sie für den Laien schwer verständlich und daher eine Quelle von Streitigkeiten, die ja gerade durch eine feste Norm ausgeschlossen werden sollten.

\*) Eine kurze Besprechung der wesentlichen Abweichungen der GO. 1932 gegenüber der GO. 1926 ist bereits im Nachrichtendienst der DBZ Nr. 103, 104, 1931 gegeben worden. —

So zeigt die neueste Fassung vom 1. Februar 1932 wieder das Bestreben nach Vereinfachung, nach größerer Klarheit, nach Ausschaltung von Forderungen, die dem Auftraggeber ein Ärgernis waren. Damit verbindet sich eine Senkung der Gebühren, die an sich schon im wesentlichen Maße durch das starke Sinken des Baukostenindex und die weiteren Senkungen der Baupreise und Löhne automatisch gegeben ist, aber noch verstärkt wird durch die Neuregelung der Gebühren im einzelnen.

**II. Hauptgrundsätze der GO. der Arch.** Drei Hauptgrundsätze sind es, die der deutschen GO. von Anfang an zugrunde gelegt und festgehalten worden sind:

1. Bemessung der Gebühr nach der Höhe der Baukostensumme;
2. Senkung des Prozentsatzes der Gebühr mit steigender Baukostensumme;
3. Steigerung des Prozentsatzes der Gebühr bei gleichen Baukosten nach dem Grade der schwierigeren und reicheren Gestaltung des Baues.

Bezüglich des letzteren Grundsatzes ist man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wege gegangen. Bis zu gewissem Grade kehrt die neueste Fassung hierin zum Ausgangspunkt des Jahres 1868 zurück.

**1. Bemessung der Gebühr in Prozenten der Baukostensumme\*).** Dieser Grundsatz, der uns heute selbstverständlich erscheint und sich in den Gebührenordnungen für die Hauptleistung der Architekten — Planung und Oberleitung bei der Ausführung von Bauten — in den Gebührenordnungen aller Kulturländer wiederfindet, war 1868, als die Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure (aus der 1871 der festere Zusammenschluß des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hervorging) in ihrer Architekturabteilung (unter Vorsitz von Wilhelm Böckmann, Berlin, und v. Egle, Stuttgart) den Entwurf zu einer Honorarnorm der Architekten annahm, eine

**neue Forderung, die im Gegensatz stand zu den damaligen Anschauungen der Behörden und Gerichte.**

Zwar war dieser Grundsatz schon enthalten in einer „Taxe der Kommissionsgebühren für die Baubedienten in der Churmark“ a. d. J. 1772, die den Baubeamteten bei den ihnen gestatteten „Kämmerei-, Stadt- und anderen bürgerlichen und Privatkommissionen sowie bei Kirchen- und Pfarrbauten“, also bei Nebenarbeiten außerhalb

\*) Wir stützen uns hier und in einigen anderen Punkten mehrfach auf die ersten Jahrgänge der DBZ 1867—1871.



ihrer dienstlichen Tätigkeit bestimmte Prozentsätze der Anschlags- bzw. Baukostensumme als Honorar zubilligte. Diese Taxe wurde später auf ganz Preußen ausgedehnt, allerdings seit 1801 mit ermäßigten Sätzen (weil die Baubeamten trotz niedriger Sätze anscheinend dabei doch zuviel verdienten). Aber 1805 wurde diese Berechnungsweise aufgehoben, und es wurde nur noch ein Taler Tagesdiäten für solche Arbeiten bewilligt. Begründet wurde das damit, daß

**„die Mühewaltung bei solchen Geschäften nicht von der Größe des Kostenbetrages abhängt,**

überhaupt auch eine solche Berechnung der Gebühren nach Prozentsätzen im Grunde eine Belohnung für die hohe Veranschlagung der Baukosten ist“.

Im Jahre 1824 wurde die Berechnung nach Tagesdiäten als die einzige Norm für solche Nebenarbeiten der Baubeamten bestimmt; 1843 wurde die Gebühr auf 1½ Taler für den Tag erhöht und auf 2 Taler „in solchen Fällen, wo eine besondere Erhöhung und Kunstfertigkeit erforderlich ist“.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß es damals einen Stand von im freien Beruf stehenden Architekten, der sich nur auf eigene Kraft stützte, noch nicht gab. Wie aber zu jenen Zeiten die künstlerische Tätigkeit des Architekten eingeschätzt wurde, zeigt die vom Schwiegersohn Schinkels (A. von Wolzogen) verbürgte Angabe, daß Zar Nikolaus dem Künstler für die phantasievollen Entwürfe zum Schloß Orianda in der Krim als Honorar eine — Schildpattdose — angeboten habe. Im Jahre 1867 noch sagte ferner ein reicher Kaufherr zu einem Architekten von Ruf, der ihm die Entwürfe zu einem reich ausgestatteten Wohnhaus gemacht hat, „er geniere sich eigentlich, ihm ein Honorar anzubieten, da er solche Arbeiten doch wohl zu seinem Vergnügen mache“, und im gleichen Jahr berechnet ein als Sachverständiger herangezogener Baubeamter das Honorar für den durchgearbeiteten Entwurf zu einem Landsitz mit 7 Tagwerken zu 2½ Taler.

Auch nach Erscheinen der GO. von 1868 haben sich bei gerichtlichen Honorarstreitigkeiten die dem Berufe der Baubeamten entnommenen Gutachter noch nicht von dieser Auffassung losmachen können und die Gerichte sind ihnen darin gefolgt.

Andere Länder sind darin glücklicher gewesen. In **Frankreich** war schon um 1800 durch „Arrête du Conseil de Bâtiment civil“ für ordinäre Bauten eine Gebühr von 5 v. H. der Baukostensumme festgesetzt, was durch königliches Dekret von 1841 ausdrücklich bestätigt wurde. Auch durch die Gerichte wurde diese Gebühr durch zahlreiche Entscheidungen als üblich anerkannt. Ähnlich lagen die Verhältnisse zur Zeit der Aufstellung der deutschen Gebührenordnung 1868 bereits in **Nordamerika** und in **England**.

Dieser Grundsatz der Prozentberechnung nach der Baukostensumme hat sich dann ja auch in Deutschland durchgesetzt, wenn auch nach der Inflation bei der starken Steigerung des Baukostenindex erst wieder darum gekämpft werden mußte\*).

Für die Berechnung der Baukostensumme gilt von Anfang an bis heute der Grundsatz, daß es sich um einen durch Unternehmer ausgeführten Bau handelt, daß die Baukosten alle Teile umfassen, auf die der Architekt bei

Entwurf und Ausführung Rücksicht zu nehmen hat, das ortsübliche Bau- und Materialpreise zugrunde gelegt werden müssen, auch wenn der Auftraggeber im eigenen Betrieb mitarbeitet oder Materialien und Einrichtungen aus eigenem Betrieb liefert.

**2. Senkung der Gebühr mit steigenden Baukosten.** Hier ist in der deutschen GO. von vornherein eine weitgehende Abstufung vorgenommen worden, die auch in die Gebührenordnungen Österreichs, der Schweiz, Hollands übergegangen ist, während man in **Frankreich** zur Zeit der GO. von 1868 mit dem im allgemeinen unveränderlichen Satz von 5 v. H. rechnete, ebenso in **England**, wo heute noch bei Summen über etwa 20 000 Reichsmark nur dieser Einheitssatz gilt, darunter 6 v. H. — Diese Abstufung ist mit zum Teil geänderten Prozentsätzen durch sämtliche deutsche GO. durchgeführt.

**3. Steigerung des Prozentsatzes der Gebühr bei gleichen Baukosten nach dem Grade der schwierigeren und reicheren Gestaltung des Baues.** Schon die GO. von 1868 führt diese Abstufung ein und zwar nach fünf Bauklassen, für die ein umfangreiches Verzeichnis der zugehörigen Bauwerke beigegeben ist. Die französischen Architekten, mit denen man damals über die Frage verhandelte, hielten ihren Einheitssatz für besser, desgl. die englischen. Die englische Fachzeitschrift „The Builder“ macht sich sogar lustig über den „absonderlichen Schematisierungseifer, der nicht ruht, als bis die Zwangsjacke ihr Opfer bewegungslos macht“. Es ist allerdings kaum ein größerer Gegensatz zu denken als die Berechnungsweise mit nur einem festen Prozentsatz und den 270 Einzelpositionen der großen Gebührentafel von 1868 mit fünf Bauklassen, sechs Einzelleistungen und neun Baukostenstufen.

Die englische Berechnungsweise ist zweifellos bequemer und wohl auch in Deutschland zur Zeit der großen Bauaufgaben im privaten und öffentlichen Bauwesen von Architekten von Ruf mit Erfolg angewendet worden. Als allgemeine Regel würde man sie in Deutschland aber wohl kaum haben durchsetzen können.

Die GO. von 1898, ebenfalls in Hamburg geschaffen, hielt an dieser Berechnungsweise daher auch fest. Die GO. von 1901 führt dann erstmalig daneben die weitere **Abstufung nach dem Ausbauerhältnis** ein. Für die verschiedenen Bauklassen wird in der Gebührentabelle der Prozentsatz für ein bestimmtes Normalausbauerhältnis eingesetzt. Wird dieses überschritten, so sind für jedes Prozent Überschreitung feste Gebührenzuschläge vorgesehen. **Die GO. von 1920 läßt erstmalig die Bauklasseneinteilung völlig fort und stuft nur noch nach dem Ausbauerhältnis die Gebühr ab.** Das wird dann festgehalten in allen weiteren Gebührenordnungen, bis diejenige von 1926 eine Tabelle mit Abstufung der Ausbauerhältnisse von 0—100 v. H. bringt. Dazu wurden außerdem noch die Zwischenwerte sowohl der Kostenstufen wie der Ausbauerhältnisse interpoliert. Damit war die Grenze des Möglichen erreicht, die umständliche Berechnung des Ausbauerhältnisses bei ausgeführten Bauten, die sehr oft umstrittene Schätzung dieses Verhältnisses bei Entwürfen, die nicht zur Ausführung kommen, zur Notwendigkeit geworden.

**Die GO. 1932 zeigt hier einen wesentlichen Schritt der Rückkehr zum Einfacheren.** Zwar hat sie sich von dem Ausbauerhältnis nicht ganz losmachen können, aber die Bauklassen sind wieder eingeführt und sollen i. d. R. entscheidend sein für die Höhe der Gebühr. Nur in Streitfällen über die Zuteilung zu einer Bauklasse soll

\* ) GO. von 1923, die nicht mit der wirklichen, sondern mit einer fiktiven Friedensbausumme rechnet. Zur Zeit der Inflation ein Vorteil, hat sich diese — einzige vom Staate offiziell anerkannte Gebührenordnung — nach der Stabilisierung als ein Hemmnis ausgewirkt.



das Ausbauverhältnis berechnet werden. Die Einteilung der baulichen Leistungen im Rohbau und Ausbau war also nicht zu umgehen, wenn auch hierin gegenüber den letzten GO. Vereinfachungen eingetreten sind. Die neue GO. zeigt eine **besondere Bauklasse für Kleinwohnungs- und Typenbau** mit ermäßigten Sätzen. Es wird dadurch das bisherige, etwas komplizierte Verfahren der Gewährung von besonderen Abschlägen auf die Gebühren für den Wohnungsbau abgelöst.

**IV. Berechnung der Gebühr nach einem Pauschsatz.** Die Neufassung 1932 geht aber noch einen Schritt weiter, indem sie an Stelle der genannten drei Grundsätze auch die Vereinbarung einer Pauschgebühr für das Architektenhonorar zuläßt bzw. eines festen Prozentsatzes für die Gebühr, wobei sich diese allerdings im Rahmen der Grundsätze halten muß. Damit wird dem Wunsche der Auftraggeber entgegengekommen, von vornherein Klarheit über die so zu erwartende Architektengebühr zu besitzen.

**V. Weitere Grundsätze für die Honorarberechnung.** Außer den drei Hauptgrundsätzen der GO. sind noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte in allen Fassungen der deutschen GO. zu finden, wenn auch hier die geänderten Ansprüche an die Leistungen der Architekten und weiter die wirtschaftlichen Verhältnisse gewisse Änderungen in der Einzelbewertung mit sich brachten:

1. Zerlegung der Gesamtleistung des Architekten in gewisse Teilleistungen mit entspr. prozentualem Anteil an der Gesamtgebühr;
2. Ermäßigung der Gebühr für Bauwerke gleicher Art als Teil derselben Bauaufgabe;
3. Erhöhung der Gebühr für mehrfachen Vorentwurf bzw. Entwurf bei Projektänderung;
4. Erhöhung der Gebühr für Um- und Erweiterungsbauten und Herstellungsarbeiten.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf alle diese Einzelfragen einzugehen, denn es haben hier manche Schwankungen stattgefunden, je nachdem auf die eine oder andere Leistung mehr Gewicht gelegt worden ist. Nur einige Punkte seien hervorgehoben.

Bei den **Teilleistungen** fiel den englischen Fachgenossen die verhältnismäßig geringe Bewertung der eigentlichen Entwurfsarbeit auf, die allein mit der Hälfte der Gesamtgebühr in England bemessen wird, in der deutschen GO. sich nur auf ein Viertel derselben hält. Die Engländer führten nicht mit Unrecht aus, daß in der Planung doch das Wesentlichste stecke, das also auch entsprechend bewertet werden müsse. In Deutschland hat man diesem Umstande bei Aufgabe eines Bauvorhabens nach der Planung später durch einen angemessenen Zuschlag Rechnung getragen.

Dieser Zuschlag ist in der Neufassung 1932 in Fortfall gekommen, wie man überhaupt eine Reihe von Bestimmungen aufgegeben hat, für die das scherzhafte Wort „**Racheparagraphen**“ geprägt worden ist, weil sie dann in Anwendung kommen, wenn der Auftraggeber von seinem Vorhaben abspringt. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage wird das in sehr vielen Fällen ohne Schuld des Auftraggebers zur Notwendigkeit, daher haben diese Bestimmungen, die zur Zeit überreicher Bautätigkeit ihre Berechtigung hatten, diese heute verloren. Dahin gehört auch die veränderte Berechnungsweise für **mehrfache Entwürfe** in der GO. 1932. Es wird jetzt nicht mehr die volle Gebühr vom ersten Entwurf und die Ermäßigung von dem weiteren berechnet, son-

dern es kommt der ausgeführte Entwurf voll zur Anrechnung, der heute i. d. R. der billigere sein wird.

In der **Verringerung dieser Gebührensuschläge liegt eine nicht unwesentliche Erleichterung für den Auftraggeber gegenüber den früheren Gebührenordnungen.**

**Vi. Nebenleistungen und Nebenkosten, die außerhalb der Gebühr zu bezahlen sind.** Solche sind von Anfang an in der GO. vorgesehen und in der der Wirtschaftslage entsprechenden Höhe beibehalten. Für besondere **Leistungen nach der Zeit** sieht die GO. 1868 für die Stunde einen Taler vor, während die Engländer damals schon, wie übrigens heute noch, die Stunde mit 1 Guinea = 21 RM berechneten. Dieser Unterschied ist nicht in der verschiedenen Lebenshaltung in beiden Ländern allein begründet, sondern legt Zeugnis ab für die gesellschaftliche Stellung und Wertschätzung, die die englischen Architekten schon damals besaßen. Diese Stundengebühr ist in Deutschland 1901 auf 5, 1925 auf 8 M gestiegen und dabei geblieben, nur wird seit Mitte vorigen Jahres ein Abschlag von 10 v. H. gewährt.

Unter den vom Auftraggeber besonders zu vergütenden Leistungen spielt heute die **Zuziehung von Ingenieuren und sonstigen Spezialisten** bei den komplizierten Bauten unseres heutigen Wirtschaftslebens eine Rolle, die ihr in früheren Zeiten nicht entfernt zukam. Diese starke Zusammenarbeit von Architekt und Ingenieur wird, bei wieder steigender Bautätigkeit wohl noch eine besondere Regelung bedingen.

**Vii. Sondergebühren.** Solche sieht die GO. vor für:

1. Übernahme der örtlichen Bauleitung,
2. für Schätzung bebauter und unbebauter Grundstücke,
3. für städtebauliche Leistungen.

Die **örtliche Bauleitung** gehört von Anfang an nicht zu den Aufgaben des Architekten selbst. Die Kosten dafür hatte der Auftraggeber dem Architekten, der die Oberaufsicht über den Bauleiter führt und diesen meist selbst einstellte, zu vergüten. Erst die GO. 1926 setzt dafür eine feste Gebühr ein, da der Auftraggeber vielfach doch geneigt ist, dem Architekten die örtliche Bauleitung zuzuschicken, wenn er auch nur die Oberleitung übernahm. So wurden nun klare Verhältnisse geschaffen, die Sätze sind dieselben geblieben.

Während die sonst so einfache **englische GO.** neben dem Honorar für die Hauptaufgabe des Architekten noch eine ganze Reihe von **Sonderleistungen teils gutachtlicher, teils geschäftlicher Art mit festen Gebührensätzen** vorsieht, hat man zu einer solchen Regelung in Deutschland trotz mehrfacher Anläufe nicht kommen können. So gibt er für gutachtliche Tätigkeit zwar den ideellen Maßstab der Schwierigkeit und wirtschaftlichen Bedeutung, aber keinen Zahlenmaßstab, wenn man nicht auf die Berechnung nach Zeitaufwand zurückgreifen will, wie das die Gerichte tun.

Nur für **Grundstücks- und Gebäudeschätzungen** hat die GO. seit 1926 eine feste Gebühr, die in der Neufassung noch etwas klarer umschrieben ist.

Ebenfalls als ein neues Glied ist in die GO. 1920 erstmalig eine **Gebührenberechnung für städtebauliche Leistungen** eingeführt worden. Die GO. 1901 hatte zwar auch schon im Ingenieururteil eine Gebühr für Leistungen, die nach der bearbeiteten Fläche oder Länge einzuschätzen waren. Hierunter ließen sich auch städtebauliche Arbeiten bringen, wenn auch die hier vorgesehenen Gebühren für sehr weite Grenzen galten. Die zunehmende Bedeutung des Städtebaues brachte



dann 1920 zunächst als Versuch eine neue spezialisierte Gebührenberechnung, die 1923 und 1926 dann wiederholt geändert wurde in den Gebührensätzen. Diese sind in der GO. 1932 beibehalten, nur sind die Einzelergebnisse der Planung fester, entsprechend der veränderten Arbeitsweise bei Stadt- und Landesplanung umrissen.

**VIII. Vertragsbestimmungen.** Die GO. 1868 und 1888 enthalten nur Zahlungsvorschriften. „Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftbarkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure“ wurden später für den „Verband Deutscher Arch. und Ing.-Vereine“ vom Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg, Dr. Sieveking — erstmalig ausgearbeitet und nach Einführung des BGB. umgearbeitet. Sie unterstellen die Leistungen des Architekten dem Dienstvertrag. Erst seit 1920 sind in die GO. einige Rechtsbestimmungen mit aufgenommen, das Vertragsverhältnis wurde nun dem Werkvertrag unterstellt. Daneben galten die „Bestimmungen über das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Architekt“ aufgestellt vom BDA und VDAl. Seit der GO. 1926 sind diese Vertragsbestimmungen gleich mit der GO. verbunden und in der GO. 1932 in besonders enge Beziehung mit ihr gebracht. An der Auffassung des Architektenvertrages als Werkvertrag ist trotz der bekannten Reichsgerichtsentscheidung 1930 festgehalten, im übrigen sind die Bestimmungen nach der Richtung der Haftung des Architekten bei Übernahme auch der örtlichen Bauleitung, die größere Verpflichtung auferlegt, erweitert.

**Nach wie vor empfiehlt es sich aber dringend, mit dem Auftraggeber bei Übernahme eines Auftrages einen Vertrag abzuschließen, daß nicht nur die Zahlungsbestimmungen, sondern auch die Rechtsbestimmungen der GO. für den Auftrag bindend sein sollen.**

**IX. Schlußzusammenfassung.** Die erste GO. für Arch.

ist zu einer Zeit, als der Beruf der freischaffenden Architekten noch in seiner Anfangsentwicklung stand, von Fachverbänden aufgestellt worden, in denen der Baubeamte jedenfalls noch die überwiegende Rolle spielte. Es haben sich dann immer breitere Kreise technischer Verbände hinter die Gebührenordnung gestellt, bis der AGO. geschaffen wurde, in dem sich fast alle führenden technisch - wissenschaftlich - baukünstlerischen Verbände vereinigten. Die GO. erscheint daher nicht als die einseitige Forderung eines an ihr besonders interessierten Berufsstandes, sondern wird getragen von der Anerkennung des ganzen Faches und seinen verschiedensten Zweigen (Auftraggeber und Auftragnehmer). Es hat seit 1868 bis heute neben den hier erwähnten Gebührenordnungen keine andere in Deutschland gegeben. **Und doch sind wir in Deutschland leider noch weit entfernt von der festbegründeten Anerkennung, die die GO. der Arch. in England und auch in Frankreich gefunden haben.** Allerdings kennt man auch dort nicht die starke fachliche Zersplitterung wie bei uns, sondern es gibt nur große Organisationen, wie in England das „Royal Institute of british Architects“ oder die „Institution of civil Engineers“, die als die Fachvertretung anzusehen sind. Wenn auch mit den neuen Verhältnissen Englands nicht näher vertraut, nehme ich an, daß sich die Verhältnisse dort auch nach dem Kriege nicht wesentlich geändert haben, während bei uns nach einem anfänglichen Versuch zum festeren Zusammenschluß auf breitester Basis wieder eine Zersplitterung droht.

Möge mit dem von uns allen erhofften Wiederaufschwung der Wirtschaft und vor allem der Bauwirtschaft auch hierin wieder eine Änderung eintreten, die dem freien Beruf der Architekten und ebenso der Ingenieure allein die feste Stellung im Wirtschaftsleben sichern kann, die ihm nach seiner Bedeutung zukommt! —

## SKIZZEN FÜR DIE TEILUNG VON LEERSTEHENDEN GROSSWOHNUNGEN

VON OBERBAURAT DR. BRANDT, HAMBURG • 24 ABBILDUNGEN

Die vielen Bemühungen von öffentlicher und privater Seite, leerstehende Großwohnungen und Villen durch bauliche Teilung in kleinere Wohnungen wieder vermietbar zu machen und dadurch die Vernichtung von Vermögenswerten zu verhindern, haben bisher nur einen verhältnismäßig bescheidenen Erfolg gehabt. Das ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einmal gaben sich die Hauseigentümer noch bis vor kurzem der unberechtigten Hoffnung hin, daß ihre Bestrebungen auf einen erheblichen Abbau oder sogar einen völligen Fortfall der Hauszinssteuer Aussicht auf baldige Verwirklichung hätten, und daß sie dann in der Lage sein würden, die leerstehenden Großwohnungen zu herabgesetzten Mieten ohne Umbauten loszuwerden. Erst langsam setzte sich die Erkenntnis durch, daß nicht nur die hohen Mieten, sondern auch die hohen Bewirtschaftungskosten solcher Großwohnungen die Mietlustigen abschrecken. Ferner fehlte es vielfach an der Möglichkeit, die erforderlichen Mittel für den Umbau aufzubringen, zumal die öffentlichen Beihilfen meist unzureichend bemessen und die Grundstücke schon erheblich vorbelastet sind. Es ist natürlich undenkbar, ein Grundstück durch einen Umbau sanieren zu wollen, das sich infolge erheblicher Neuverschuldung auch in besseren Zeiten nicht selbst tragen konnte. Die

geplanten Umbauarbeiten sind oft auch deshalb unterblieben, weil keine Rentabilität herauszurechnen war. Die Mieten, die sich für die Teilwohnungen erzielen lassen, werden zusammen meist nicht viel höher sein, als die alten Mieten für die ungeteilten Wohnungen. Die Rentabilität hängt daher im wesentlichen davon ab, wie hoch die vorhandene Belastung ist und ob die vorhandenen Hypothekengläubiger Einsicht genug haben, die Verzinsung und Tilgung der Umbaukosten durch ein Zinsentgegenkommen zu unterstützen.

Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, daß bisher nur verhältnismäßig wenige Großwohnungen geteilt sind. Beispielsweise sind in Hamburg im Jahre 1931 trotz weitherzigen Entgegenkommens der öffentlichen Stellen und trotz zahlreicher Projekte tatsächlich nur rd. 50 Villen und 60 Etagenhauswohnungen durchgeteilt, die Villen meist in drei Teilwohnungen, die Etagenhauswohnungen meist in zwei Teilwohnungen. In andern Großstädten werden die Verhältnisse nicht viel anders sein.

Neuerdings liegen aber doch gewisse Anzeichen dafür vor, daß für die Teilung von Großwohnungen wieder mehr Interesse besteht. Die 4. Notverordnung hat auch in dieser Frage einen Anstoß gebracht. Durch das Kündigungsrecht der Mieter sind jetzt viel mehr Großwohnungen leer geworden, als die Grundeigen-

(Fortsetzung siehe Seite 173)



# DAS HAUS DER VOLKSFÜRSORGE IN HAMBURG

ARCHITEKT HERMANN DISTEL, HAMBURG • 7 ABBILDUNGEN



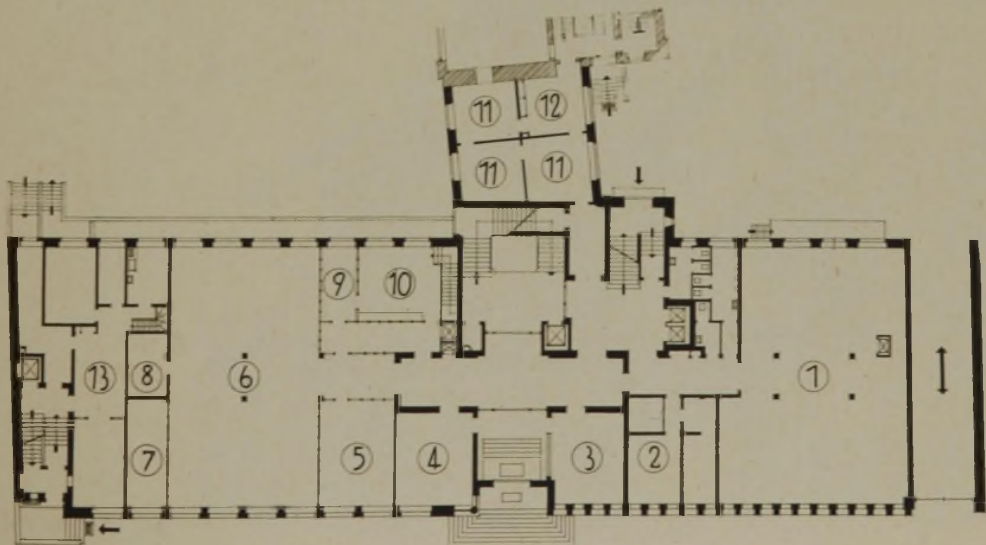
Straßenansicht

Fotos R. F. Schmied, Hamburg

Die „Volksfürsorge“ ist als Versicherungs-A.-G. auf gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Grundlage im Jahre 1912 begründet worden. Der Neubau besteht aus dem 64,15 m langen und 18 m tiefen Verwaltungsgebäude und einem Zwischenbau, der die Verbindung mit dem alten Archivgebäude herstellt. Für die Gestaltung des Äußeren war die bevorzugte Lage an der Alster richtunggebend. Bei der Höhenentwick-

lung mußte auf die Geschosshöhen des Archivbaus Rücksicht genommen werden, für die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens war eine gesetzliche Bindung gegeben in Rücksicht auf eine vorgesehene Aufhöhung der Alsterstraßen um 0,88 m. Mit einer Gesamthöhe von 30 m überragt der Bau die benachbarten Häuser, daher wurden die beiden oberen Geschosse als einheitliche Staffel zurückgesetzt mit einer Tiefe

- 1 Expedition
- 2 Fernsprechzentrale
- 3 Auskunft
- 4 Personalabteilung
- 5 Holerithmaschinen
- 6 Buchhaltung
- 7 Buchhaltungsmaschinen
- 8 Feuersicherer Raum
- 9 Vorsteher
- 10 Kasse
- 11 Prägerei (Adrema)
- 12 Vorsteher
- 13 Hauswartwohnung



Erdgeschoß  
Grundriß 1:500



von 13,80 m. — Die Fassade an der Alster ist mit Kalkplatten, die Fensterteilung des Sitzungssaales mit blaugrünem Fichtelgebirgsporphyr verkleidet, die Balkons zeigen geschliffenen Labrador, die Rückseiten sind wie der Archivbau in Ziegelrohbau ausgeführt. Repräsentativ wirkt das durch zwei Stockwerke hindurchgeführte Haupttreppenhaus dank Verwendung von römischem Travertin, Granit- und Jurakalkplatten in Verbindung mit Metallbändern. Es sei an dieser Stelle auf die in Nr. 73/74 des vorigen Jahrgangs in dem Artikel „Moderne Metallausstattungen im Hausbau“ schon veröffentlichten 4 Abb. der „Volksfürsorge“ verwiesen. — Während im 1. Stock die beiden Säle, sechs Vorstandszimmer, Ausstellungsraum, Empfangszimmer liegen, befinden sich in den drei oberen Geschossen Büroräume, im Keller die Garderoben und im Dach Küche und Frühstückszimmer. —



Flur im 1. Stock



**DAS HAUS DER VOLKS-  
FÜRSORGE IN HAMBURG**  
ARCHITEKT HERMANN DISTEL  
HAMBURG

Teil der Fassade



**DAS HAUS DER  
VOLKSFÜRSORGE  
IN HAMBURG**  
ARCHITEKT  
HERMANN DISTEL  
HAMBURG



**Großer Sitzungssaal**



**Ausstellungsraum**



**Eingangshalle**



# DIE NEUE FESTHALLE IN PADERBORN

ARCHITEKT P. HERMANN TENGE, PADERBORN ● 6 ABBILDUNGEN



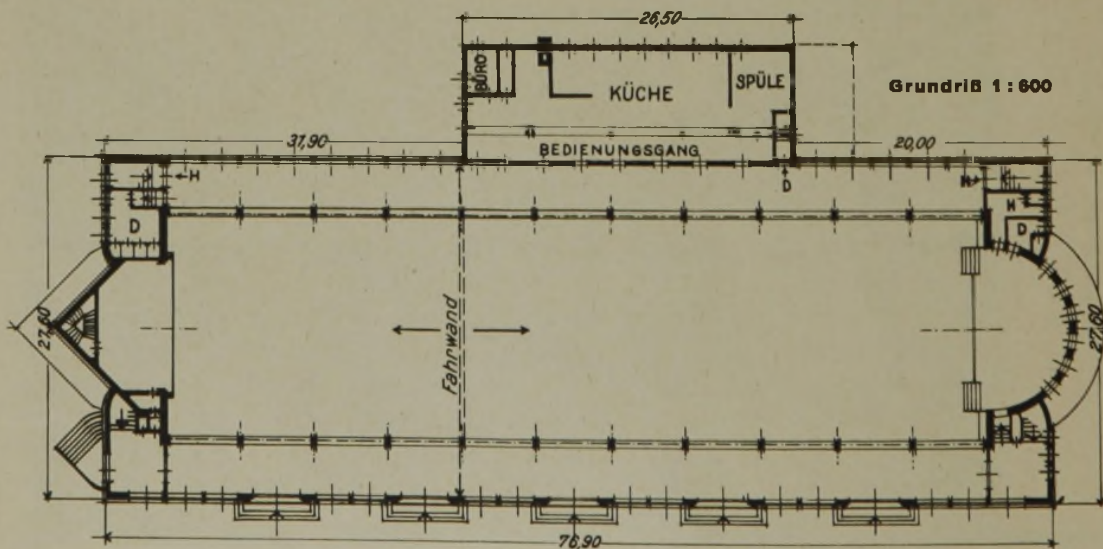
Ansicht nach dem Festplatz

Die ungünstigen Saalverhältnisse in der Stadt Paderborn sowie die schlechte bauliche Beschaffenheit der alten Saalgebäude auf dem Schützenplatz bewogen den Paderborner Bürger-Schützenverein dazu, an Stelle der alten Gebäude eine neue Festhalle zu errichten.

In dem hierfür ausgeschriebenen Wettbewerb erhielt der Verfasser den ersten und zweiten Preis. Letztere Arbeit wurde zur Ausführung bestimmt.

Der Saal ist als Festhalle für den Schützenverein sowie als Konzert- und Versammlungs-

raum für allgemeine Veranstaltungen gebaut worden. Um ihn bei seiner Größe recht vielseitig benutzen zu können, wurde durch den Einbau einer großen verschiebbaren Wand die Möglichkeit geschaffen, den Saal in zwei beliebig große Säle zu teilen. Das war auch der Grund, die Garderoben, Toiletten und Bühnenpodien an den beiden Stirnseiten anzulegen, die wiederum durch den Keller untereinander in Verbindung stehen, um sie auch zusammen zu verwenden. Die Küchen- und Wirtschaftsräume sind so in der Mitte der Hinterfront angelegt,





**DIE NEUE  
FESTHALLE  
IN PADERBORN**  
ARCHITEKT  
P. HERMANN TËNGE  
PADERBORN



Westseite



Blick auf die Terrasse

daß zwei getrennte Veranstaltungen von dort aus bewirtschaftet werden können. Unter der Küche liegt eine besondere Toiletten- und Garderobenanlage für Kellner und Personal, ferner Heizungskeller, Luftkammer, die Bier- und Weinlager und verschiedene Nebenräume.

An den Stirnseiten wurden neben den Garderoben noch kleine Konferenzzimmer, Sanitäter-, Polizei- und Nebenräume untergebracht. Längs der Vorderfront liegt eine Terrasse mit direkten Zugängen zum Saal.

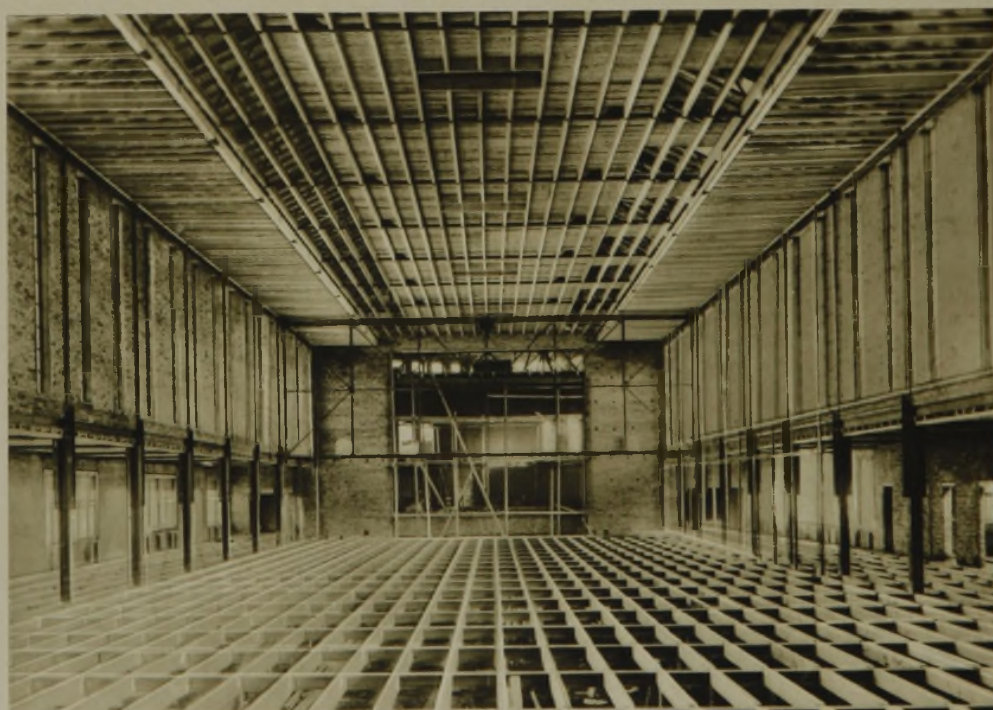
Die Halle ist auf einem Eisenbetontundament als Stahlskelettbau ausgeführt worden. Die Stirnbauten sind massiv in Ziegelstein hergestellt. Das Stahlskelett erhielt eine Ausmauerung mit Hohlziegeln. Über den Fenstern liegen lang-durchlaufende Eisenbetonstürze. Als Dacheindeckung wurde eine teerfreie Pappe gewählt. Der Außenputz besteht aus einem mittelrauen Kellenputz, oben elfenbeingelb und unten ein matter weinrötlicher Ton. Die Gesimse erhielten einen bläulichgrauen Stockputz. Die Fenster



**DIE NEUE FEST-  
HALLE  
IN PADERBORN**  
ARCHITEKT  
P. HERMANN TENGE  
PADERBORN



Innenansicht



Innenansicht  
des Rohbaus

sind stark elfenbeingelb gestrichen und die Profileisten in weinroter Farbe abgesetzt. Die Türen wurden blaugrau gehalten.

Im Innern: Die Saaldecke erhielt Ausführung in Celotex, die Fugen mit Leisten verkleidet. Sämtliche Vertäfelungen und Verkleidungen wurden in Kiefernholz hergestellt und gebeizt.

Die Beleuchtungskörper liegen wegen der Fahrwand alle flach an der Decke. Die Be-

heizung der Räume geschieht durch eine kombinierte Dampf-Umluftheizung. Unter den Fenstern liegen Radiatoren, der Lufteintritt erfolgt von der Decke aus.

Der Saal ist innen 65 m lang und 27 m breit (der mittlere Teil nur 18 m breit) und 9,70 m hoch. Die Küche ist 26,50 m lang und 9 m tief. Die Gesamtbaufäche umfaßt etwa 2400 qm. Der Bau wurde in elf Monaten fertiggestellt. —



## GEFALLENENEHRENMAL DER STADT FORST (LAUSITZ)

ARCHITEKT STADTBAURAT DR. KÜHN, FORST • 4 ABBILDUNGEN



In Forst (Lausitz) wurde zu Ende des vergangenen Jahres auf dem Ehrenfriedhof ein Denkmal für die Gefallenen der Stadt errichtet.

Das Ehrenmal steht in der Mitte des Ehrenfriedhofes und stellt ein blendend weißes, oben offenes Oktogon mit einer Bronzefigur dar. Die Figur, ein heimgekehrter Krieger, der einen Kranz am Grabe seiner hier bestatteten Kame-

raden niederlegen will, stammt von dem Bildhauer Hans W r b a jun., Dresden.

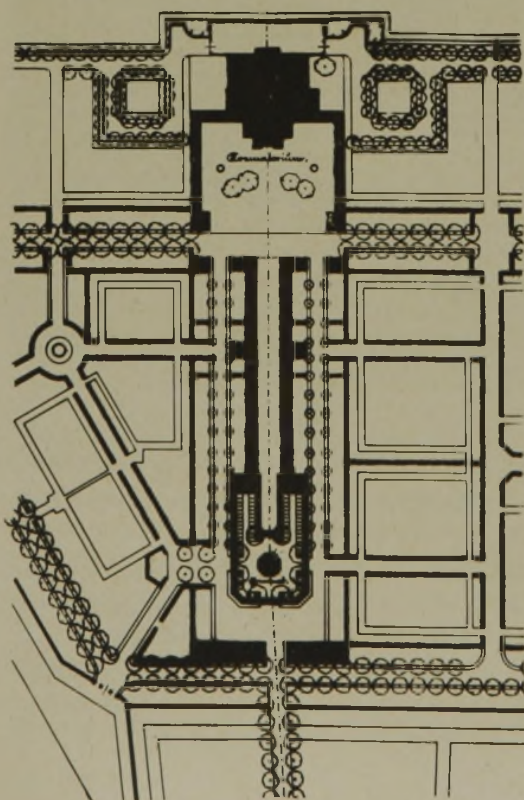
Bei dem Entwurf des Denkmals wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß das Bauwerk sich in die Ruhe und den Charakter des Friedhofes einpaßt. Gleichzeitig bildet es den Auftakt für die Krematoriumanlage, mit der es in gleicher Achse steht. —



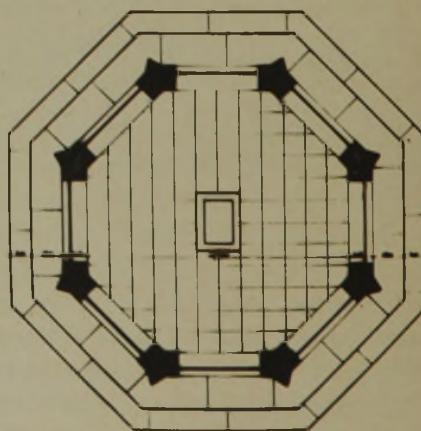
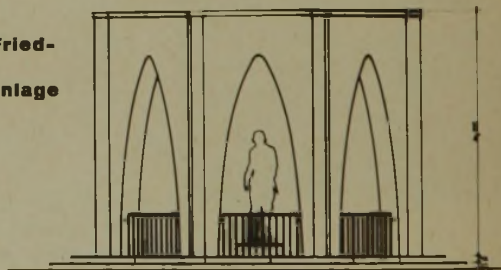
**GEFALLENEN-  
EHRENMAL DER  
STADT FORST  
(LAUSITZ)**



**ARCHITEKT  
STADTBAURAT  
DR. KÜHN  
FORST (LAUSITZ)  
Bronzefigur  
Bildhauer  
Hans Wrba Jun.  
Dresden**

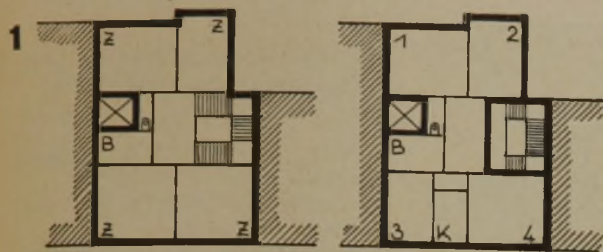


links:  
Lageplan des Fried-  
hofs mit  
Krematoriumsanlage  
und Ehrenmal



Grundriß und Ansicht des Ehrenmals 1:140



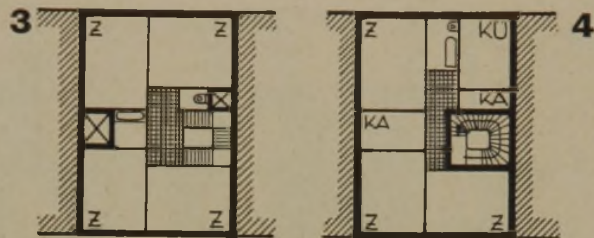


**1 u. 2 Eingebautes Einfamilienhaus, 1. Stock**

Vor Umbau: 10 Zimmer im Erdgeschoß, 1. Stock und ausgebauten Dach, Kellerküche

Nach Umbau: 3 Vierzimmerwohnungen im Erdgeschoß, 1. und 2. Stock

Umbaukosten einschl. Ausbau des 2. Geschosses, Einbau einer Zentralheizung, Einbau von 3 Bädern und Aborten rd. 20000 RM



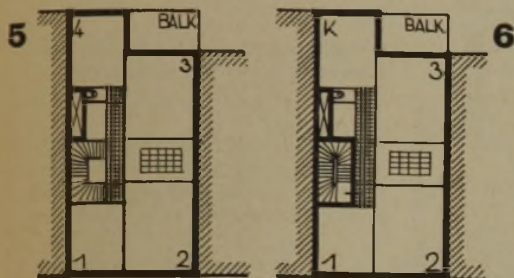
**3 u. 4 Eingebautes Einfamilienhaus, 1. Stock**

(Nach Projekt des Arch. Gustav Cordes)

Vor Umbau: 9 Zimmer im Erdgeschoß, 1. Stock und ausgebauten Dach, Kellerküche

Nach Umbau: Je eine Dreizimmerwohnung im Erdgeschoß, 1. und 2. Stock

Umbaukosten einschl. Ausbau des 2. Geschosses, Einbau einer Zentralheizung, Einbau von 3 Bädern und Aborten rd. 18000 RM



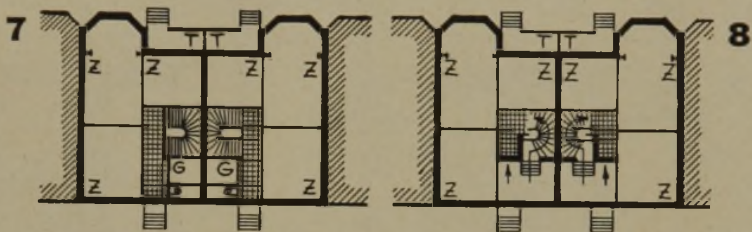
**5 u. 6 Einfamilien-Reihenhaus, 1. Stock**

(Nach Projekt des Arch. Hans Philipp)

Vor Umbau: 12 Zimmer im Erdgeschoß, 1. und 2. Stock, Kellerküche

Nach Umbau: 4 Dreizimmerwohnungen

Umbaukosten einschl. Einbau einer Zentralheizung rd. 12000 RM



**7 u. 8 Zwei Einfamilien-Reihenhäuser, Erdgeschoß**

(Nach Projekt des Dipl.-Ing. Arnold Plotz)

Vor Umbau: 6 Zimmer in 2 Geschossen und Kellerküche

Nach Umbau: Eine Dreizimmerwohnung mit Kellerküche im Erdgeschoß, eine Dreizimmerwohnung im 1. Stock

Umbaukosten: 3400 RM je Haus

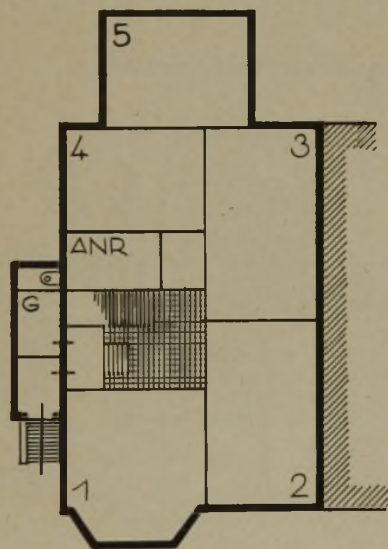
**9 u. 10 Villa auf einem Eckgrundstück, Erdgeschoß**

(Nach Projekt des Arch. Henry Peters)

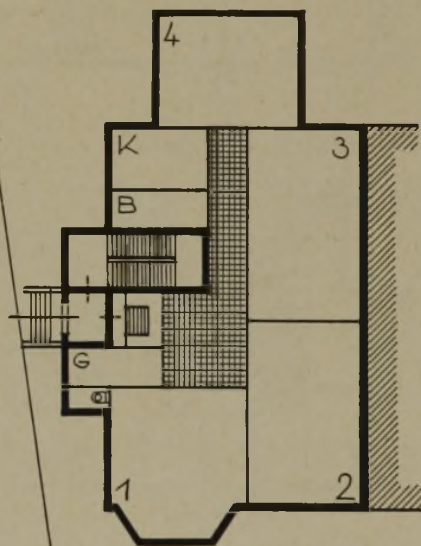
Vor Umbau: 10 Zimmer im Erdgeschoß, 1. Stock und ausgebauten Dach, Kellerküche

Nach Umbau: Im Erdgeschoß eine Vierzimmerwohnung, im 1. Stock und ausgebauten Dach je eine Dreizimmerwohnung

Umbaukosten einschl. Ausbau des Dachgeschosses und Einrichtung neuer Küchen und Bäder, aber ohne Änderung der vorhandenen Zentralheizung rd. 20000 RM

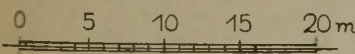


Vorhandener Zustand



Nach dem Umbau

Maßstab 1:500



Die angegebenen Baukosten sind heute um 10–15 v. H. zu verringern

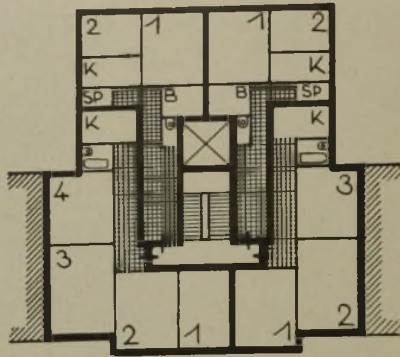
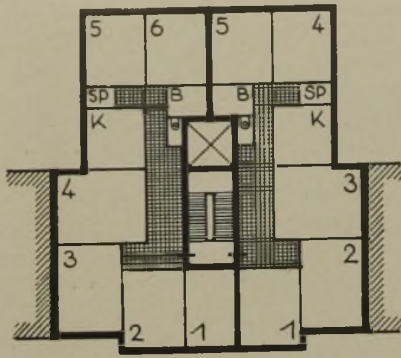
tümer sich noch vor einigen Monaten träumen ließen. Auch den Hypothekenbesitzern wird allmählich klar, welche Gefahr ihren Hypotheken droht, wenn sie kein Entgegenkommen zeigen. Andererseits macht sich unverkennbar bei den Mietern die Tendenz zu einer Rückwanderung aus größeren Neubauwohnungen in billigere Altwohnungen und aus den Außenbezirken in die alten Wohnviertel mit ihren günstigeren Verkehrsverhältnissen bemerkbar. Ferner sind die Baukosten gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen, und das Baugewerbe, das im Vorjahre noch mit großen Neubauten ausreichend beschäftigt war, zeigt heute auch

für bescheidene Umbauten Interesse und ist zu einem Entgegenkommen bei der Finanzierung bereit. Endlich werden auch wieder in gewissem Umfang private Hypothekengelder angeboten, die eine hochverzinsliche Anlage suchen. So wäre es denkbar, daß im kommenden Frühjahr das Interesse an Umbauten wieder zunehmen wird, vorausgesetzt, daß nicht politische Eingriffe den Ablauf unseres Wirtschaftslebens erheblich stören.

Um die Diskussion über diese Frage wieder anzuregen, seien hier auf Grund der Erfahrungen in Hamburg einige Lösungen in stark schematisierter



11



**12**  
**Eingebautes Großwohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

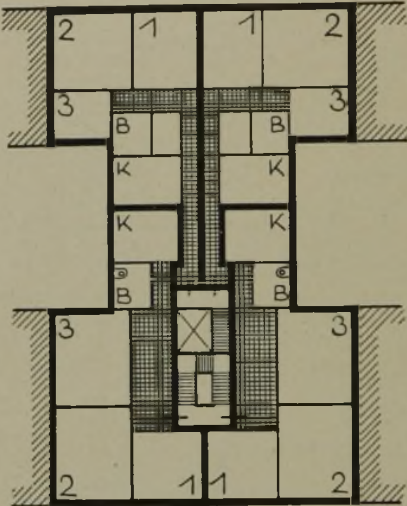
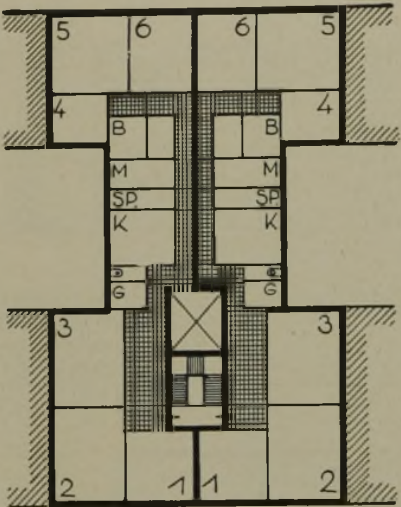
(Nach Projekt der Arch. S. und Bernd Engel)

Vor Umbau: 10 Fünf- bzw. Sechszimmerwohnungen

Nach Umbau: 10 Zwei-, 6 Drei- und 4 Vierzimmerwohnungen

Umbaukosten einschließlich Einbau einer Zentralheizung rd. 5400 RM für jede Altwohnung

13



**14**  
**Eingebautes Großwohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

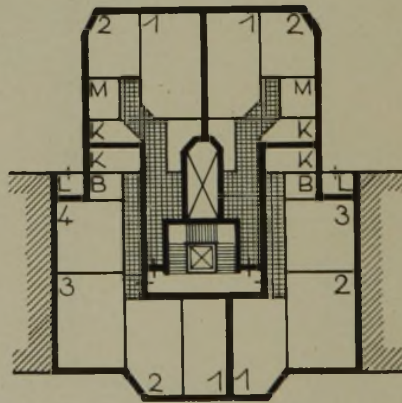
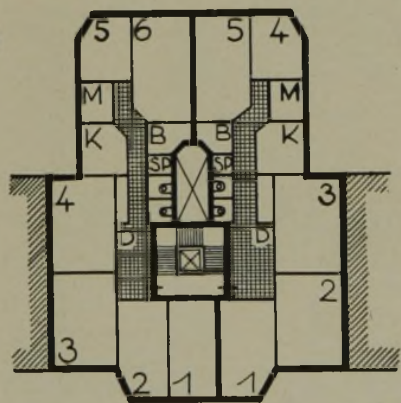
(Nach Projekt des Arch. Dipl.-Ing. H. Stockhausen)

Vor Umbau: 10 Sechszimmerwohnungen

Nach Umbau: 20 Dreizimmerwohnungen

Umbaukosten, da Zentralheizung vorhanden: rd. 4000 RM für jede Altwohnung

15



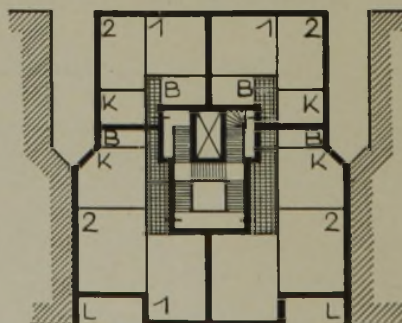
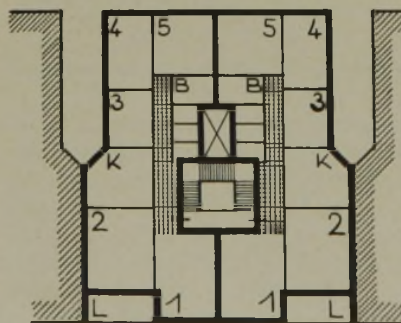
**16**  
**Eingebautes Großwohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

Vor Umbau: 10 Fünf- bzw. Sechszimmerwohnungen

Nach Umbau: 10 Zwei-, 6 Drei- und 4 Vierzimmerwohnungen

Umbaukosten: rd. 3600 RM für jede Altwohnung

17



**18**  
**Eingebautes Wohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

Vor Umbau: 10 Fünfzimmerwohnungen mit Zentralheizung

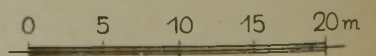
Nach Umbau: 20 Zweizimmerwohnungen

Umbaukosten: rd. 3200 RM für jede Altwohnung

Vorhandener Zustand

Nach dem Umbau

Maßstab 1:500



Die angegebenen Baukosten sind heute um 10-15 v. H. zu verringern



19

**Eingebautes Großwohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

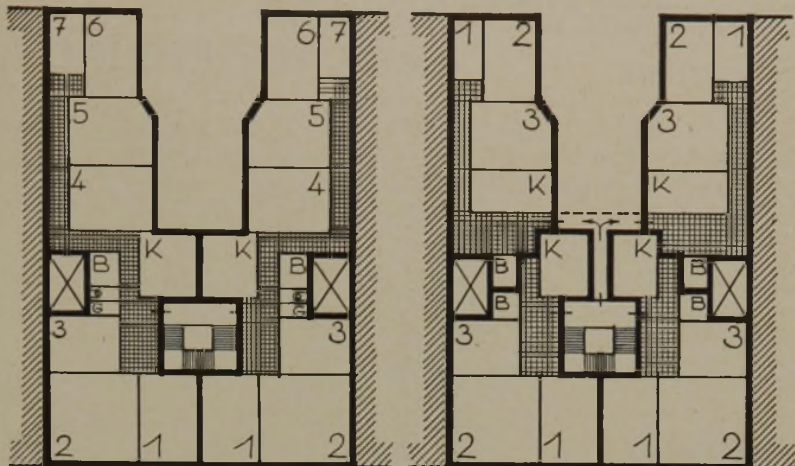
(Nach Projekt des Arch. Georg Würdemann)

Vor Umbau: 10 Siebenzimmerwohnungen

Nach Umbau: 20 Dreizimmerwohnungen

Umbaukosten:

rd. 4500 RM für jede Altwohnung



20

21

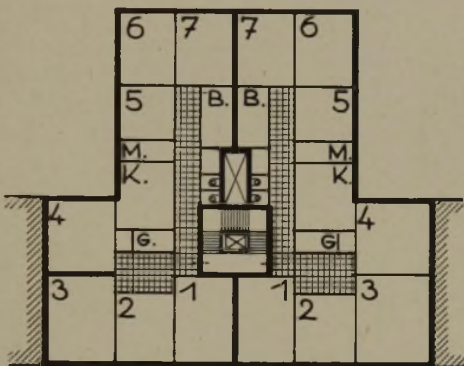
**Eingebautes Großwohnhaus mit 5 Geschossen, Normalgrundriß**

(Nach Projekt des Arch. Martin Hindberg)

Vor Umbau: 10 Siebenzimmerwohnungen

Nach Umbau: Im Erdgeschoß 2 Siebenzimmerwohnungen, in den 4 Obergeschossen 4 Drei- und 8 Fünzimmerwohnungen

Umbaukosten: rd. 2600 RM für jede neugeschaffene Wohnung



22

23

**Großwohnhaus auf Eckgrundstück mit 4 Geschossen, Normalgrundriß**

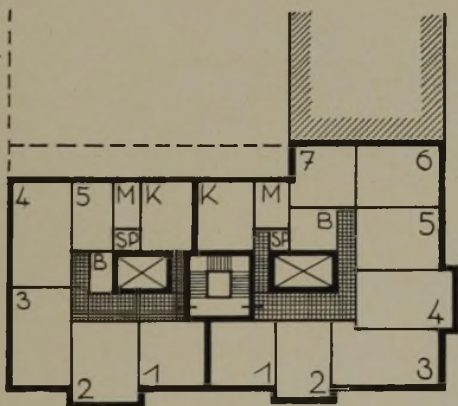
(Nach Projekt des Arch. Robert Struhs)

Vor Umbau: 4 Fünzimmerwohnungen und 4 Siebenzimmerwohnungen

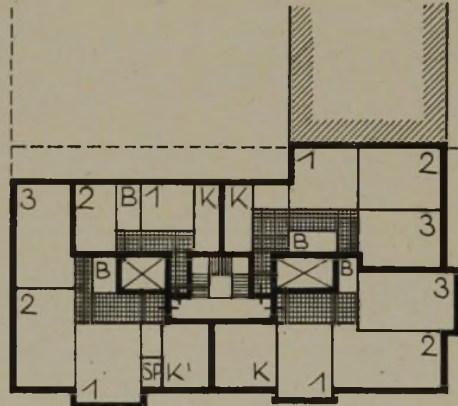
Nach Umbau: 4 Zweizimmerwohnungen und 12 Dreizimmerwohnungen

Umbaukosten einschl. Einbau einer Zentralheizung:

rd. 9000 RM für jede Altwohnung



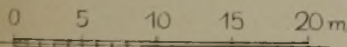
24



Maßstab 1 : 500

Vorhandener Zustand

Nach dem Umbau



Die angegebenen Baukosten sind heute um 10–15 v. H. zu verringern

Form wiedergegeben, die für eine größere Zahl von Projekten typisch sind. Aus den Beischriften zu den Abbildungen ist alles weitere zu entnehmen. Es handelt sich dabei um eingebaute Einzelhäuser und Etagenhäuser, die technisch natürlich größere Schwierigkeiten bieten als freistehende Wohnhäuser und die daher auch größere Umbaukosten verursachen. Die betreffenden Häuser sind vor dem Kriege unter einer älteren Bauordnung entstanden, die inzwischen überholt ist; man muß daher wohl oder übel die vorhandenen Grundrißmängel mit in Kauf nehmen, die unsern heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechen. Es hat sich aber doch gezeigt, daß solche Wohnungen nach dem Umbau trotz dieser Mängel infolge ihrer neuzeitlichen Ausstattung und ihrer günstigen Verkehrslage zu

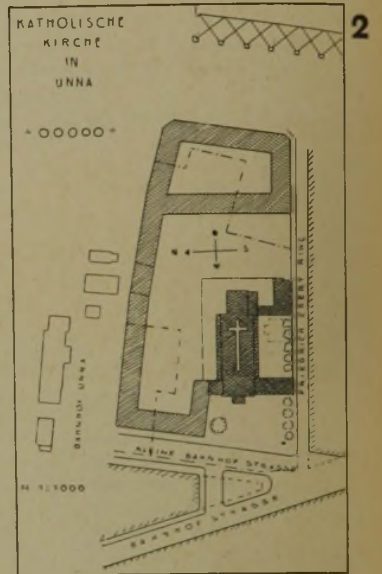
Bedingungen vermietet werden können, die eine Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel zulassen. Allerdings ist die Förderung durch die öffentliche Hand in Hamburg besonders günstig. Das Beihilfedarlehen beträgt im Höchstfalle bis zu 3600 RM für jede neugeschaffene Wohnung, es muß mit 5 v. H. verzinst und in verhältnismäßig kurzer Zeit getilgt werden. Die Grundsteuer, die für eine Altwohnung 13,3 v. H. der Friedensmiete beträgt, wird für jede neugeschaffene Wohnung 10 Jahre lang auf die Hälfte ermäßigt. Die Hauszinssteuer (bisher 47 v. H. der Friedensmiete, ab 1. April 1932 noch 37½ v. H.) wird soweit herabgesetzt, wie für eine angemessene Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Umbaukapitals erforderlich ist, meist wird sie ganz erlassen. —



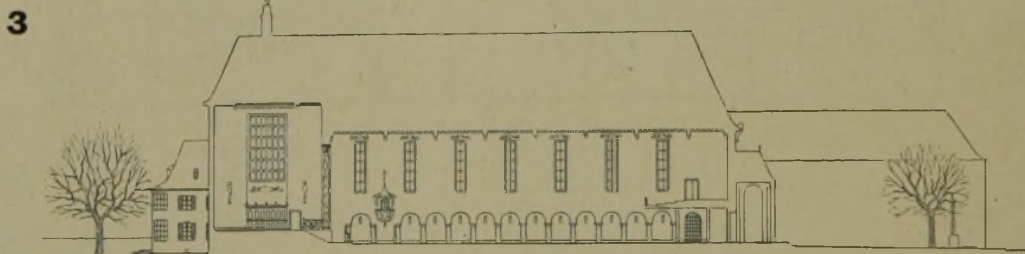
# ENGERER WETTBEWERB

## KATH. PFARRKIRCHE IN UNNA, WESTF.

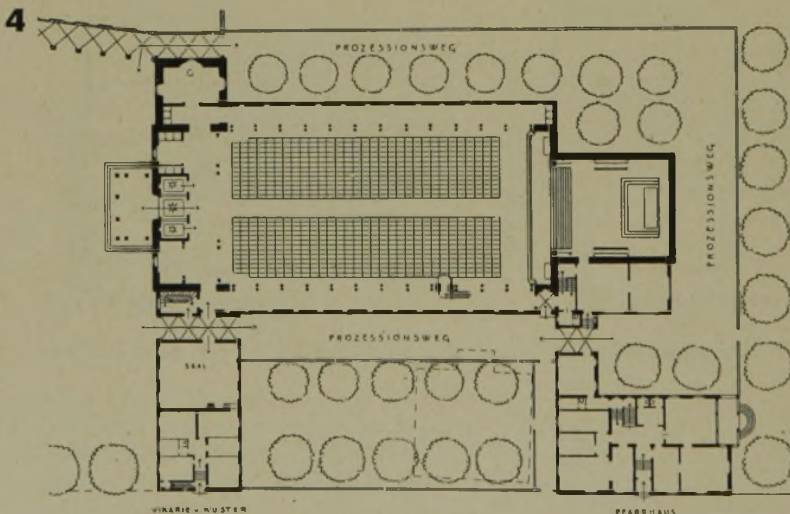
15 ABBILDUNGEN



Lageplan 1 : 4000



Längsschnitt 1 : 800  
Grundriß 1 : 800



Inneres Blick gegen den Altar

I. Preis. Entwurf Nr. 22. Arch. BDA Jos. Tiedemann, Berlin

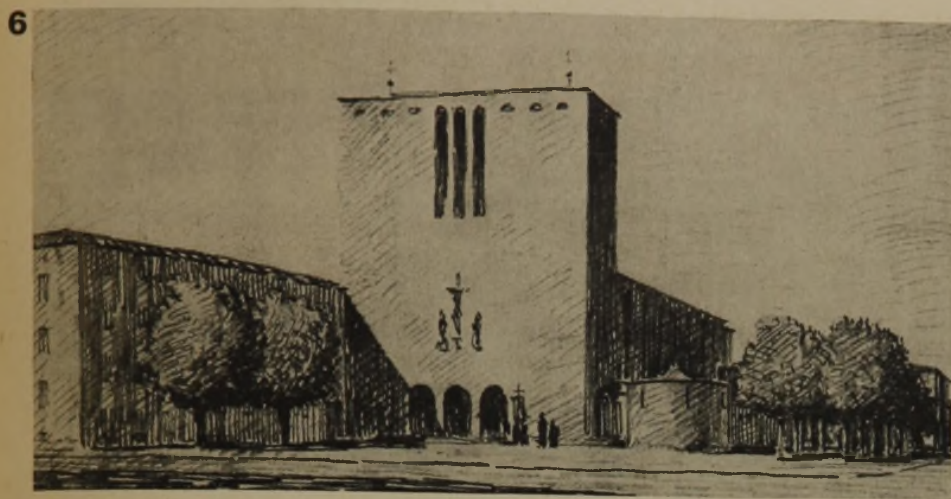
**Allgemeines.** Die vorhandene alte Pfarrkirche der kathol. Kirchengemeinde Unna liegt unmittelbar an der Hauptstraße zum Bahnhof, neben dem Rathaus in starkem Verkehr. Der preuß. Staat ist Patronatsherr und als solcher verpflichtet, zu der unbedingt notwendigen Erweiterung der alten Kirche beizutragen.

Auf Grund der besonderen, in Unna vorliegenden, Verhältnisse hat die kathol. Gemeinde es für notwendig erachtet, an Stelle der Erweiterung der alten, architek-

tonisch gänzlich bedeutungslosen Kirche, die der hier notwendigen Straßenverbreiterung doch zum Opfer fallen muß, einen Neubau an geeigneter Stelle auf dem zur Verfügung stehenden Gelände zu errichten.

Entsprechende Verhandlungen mit dem preuß. Staat wurden eingeleitet mit dem Ziel, die Verpflichtung des Staates an die Gemeinde abzulösen, da eine solche nur zur Erweiterung, nicht aber zum Neubau besteht. Es konnte daher davon Abstand genommen werden, die





6. Entwurf Nr. 26. Arch. Jos. Tiedemann, Berlin

In engster Wahl an 5. Stelle  
Als 2. Entwurf des preisgekrönten Verfassers nicht angekauft



Schaubild von Südwesten her

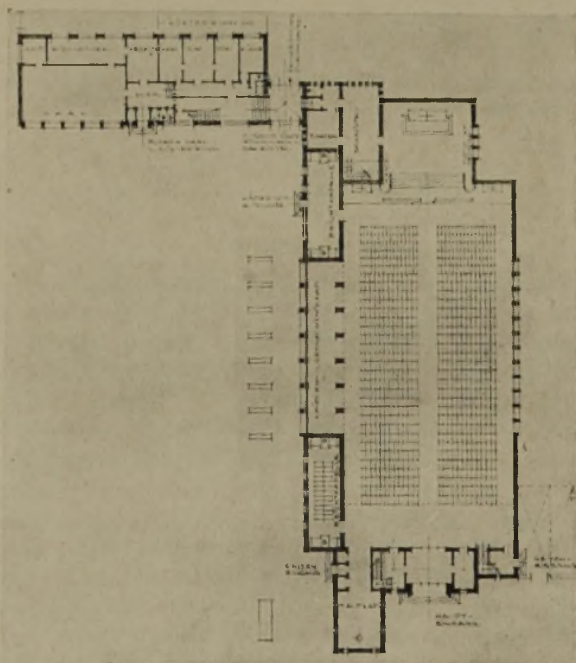


bestimmungsgemäß, schon von der Staatsbauverwaltung bearbeiteten Erweiterungsprojekte weiter zu verfolgen, und die Ministerien stimmten dem Plane der Gemeinde zu einem Wettbewerb zu, sowohl mit Rücksicht auf die Besonderheit der vorliegenden Aufgabe, als auch auf die schwierige gegenwärtige Lage unserer privaten Architektenschaft.

Es war, worauf auch in dem Gutachten des Preisgerichtes verwiesen ist, unbedingt geboten, das vom Rathaus zum Bahnhof hinführende, ungemein wertvolle Straßengelände, auch im Interesse der Finanzierung, für die Geschäftslage soweit als möglich auszunutzen. Der gleiche Gesichtspunkt bestand auch für den an sich ausreichenden Vorplatz des Bahnhofes, dessen dauernde Belassung an dieser Stelle außer Zweifel steht. Das rückwärtige Baugelände, das etwas abfällt, führt jenseits der Straße über eine sehr schöne parkartige Anlage mit größerem Baumbestand, es muß also auch von dieser Seite aus mit auf eine gute Wirkung der Baugruppe Wert gelegt werden.

Die weiteren für das Preisrichterkollegium für die Preiszuerkennung maßgebenden Gesichtspunkte sind

7-9. Arch. BDA, Reg.-Bmstr. Hans Herkommer, Stuttgart. III. Preis



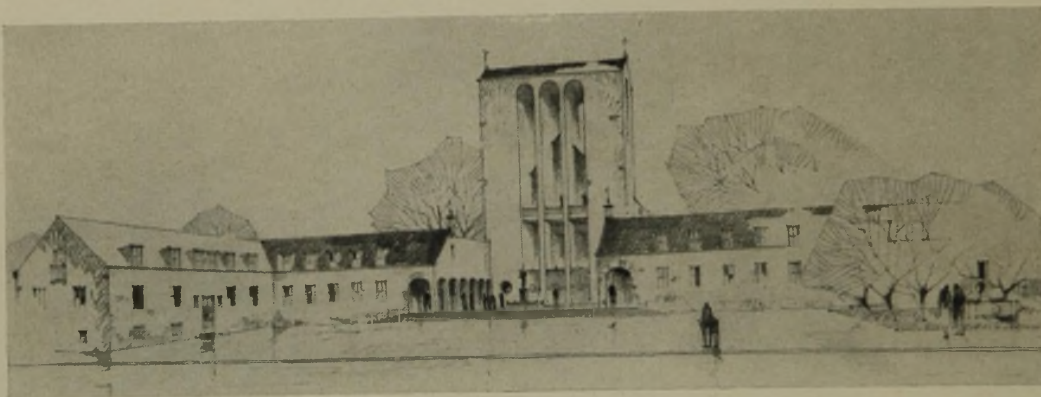
Lageplan 1:4000 Grundriß 1:800



10



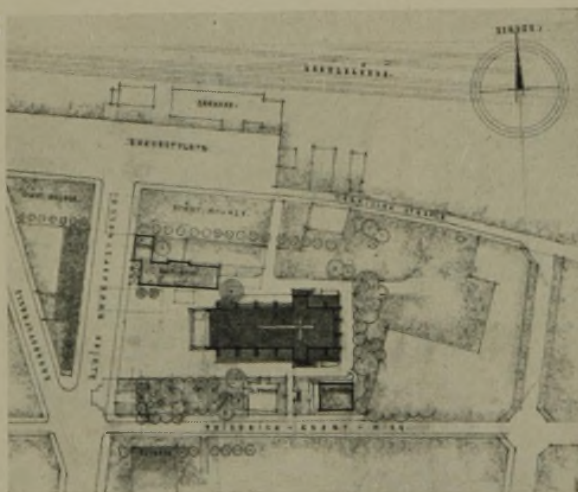
11



Stadtbild vom  
Friedhof  
Schaubild von  
Westen

Plan 1 : 3000

12



**I. Ankauf. Arch. BDA Reg.-Bmstr. a. D. Jung u. Beißel  
Essen-Brodenev**

aus dem auszugsweise nachstehend mitgeteilten Protokoll ersichtlich, dem noch einige Angaben aus dem Wettbewerbsprogramm vorangestellt sind.

Ministerialrat Schellberg, Berlin.

**Aus dem Programm.** Zu dem Wettbewerb waren 18 Architekten eingeladen und drei Preise von 2000, 1300 und 700 RM ausgesetzt sowie zwei Ankäufe von je 500 RM vorgesehen. Im Preisgericht als Fachleute: Prof. Fuchs, Paderborn, Ob.-Reg.-Baurat Reilensmann, Arnsberg, sowie Minist.-Rat Schellberg, Berlin, Arch. BDA Martin Weber, Frankfurt a. M.

Die Anlage war zu planen auf einem 4 Morgen großen Grundstück dicht am Bahnhof (vgl. Plan Abb. 2), an drei Seiten von Straßen umzogen. Fassungsraum der Kirche 800 Sitzplätze mit guter Sicht auf den Altar; geräumiger Chor für rund 100 Personen, zwei Sakristeien, Taufkapelle, Toilette und Abstellräume. Im Anschlag war eine Heizungsanlage zu berücksichtigen. Außer der Kirche, die auf dem Gelände so zu stellen

war, daß sie sich dem Stadtbild und dem benachbarten Rathaus gut anpaßt, war vorzusehen ein Wohnhaus für zwei Vikare und Küster, dazu auch Bibliotheksraum mit Arbeitszimmer und Saal für 60 Personen. Das alte Pfarrhaus muß aus wirtschaftlichen Rücksichten zur Zeit erhalten bleiben, im Schaubild war aber eine Neuanlage mit zu berücksichtigen. Gesamtkosten von Kirche mit Sakristei nicht über 350 000 RM bei 22 RM/cbm Einheitspreis.

**Aus dem Urteil des Preisgerichts.** Die städtebaulichen Gesichtspunkte müssen bei der Beurteilung im Vordergrund stehen, daher sei es verfehlt, den Schwerpunkt der Kirche zu weit nach Osten zu legen, da dann ein zu großes Loch in der Straßenfront geschaffen wird. Ebenso unberechtigt sei es, den architektonischen Hauptanschluß nach der Bahnhofsseite zu suchen, da hier in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung solcher Pläne, außerdem noch die Möglichkeit zu lassen sei, die dem Bahnhof gegenüberliegende Seite zu Geschäftszwecken auszunutzen. Nicht für die von der Bahn Kommenden, sondern für die in der Stadt Wohnenden werde die Kirche gebaut, diese müsse also ihr Gesicht der Stadt zukehren. Der gegebene Platz liege am Zusammenschneidungspunkt der beiden Bahnhofsstraßen vor bzw. neben dem Rathaus. Dieser Platz wäre durch Kirche und Nebenbauten architektonisch zu schließen.

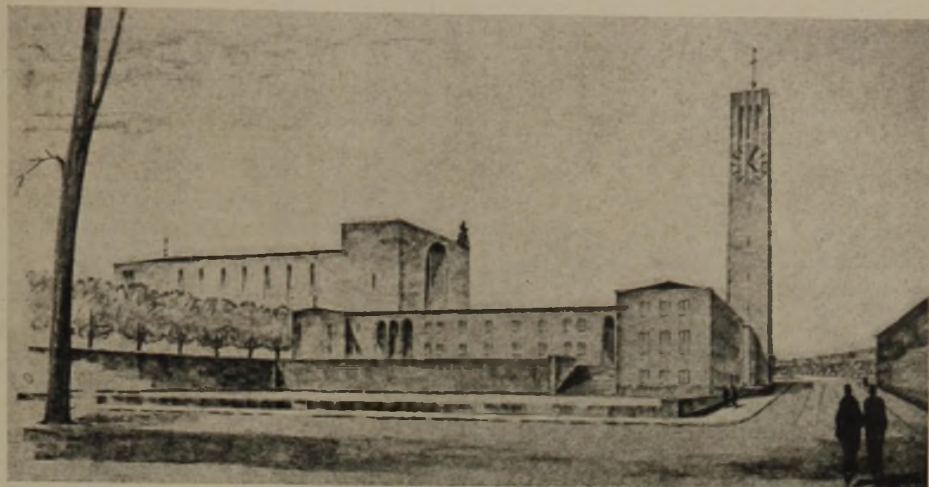
Von den 27 eingegangenen Entwürfen, eingereicht von 16 der eingeladenen Architekten, blieben nach zweimaliger Ausscheidung sieben in engster Wahl. Sie wurden wie folgt bewertet:

**1. I. Preis Entw. Nr. 22 von Arch. BDA Jos. Tiedemann, Berlin. Abb. 1—5.** „Die geschlossene Front des Vorplatzes, auch in Verbindung zum Rathaus hin, sehr beachtenswert, ebenso die wirtschaftliche Baugestaltung nach der Hauptstraße und dem Bahnhof zu. Wirkungsvoller, harmonischer Innenraum. Lage der Beichtstühle nicht befriedigend.“

**2. II. Preis Entw. Nr. 5 von Arch. BDA Flerus & Konert, Dortmund.** (Die Veröffentlichung des Entwurfes wurde von den Verfassern nicht gewünscht.) „Das Projekt zeugt

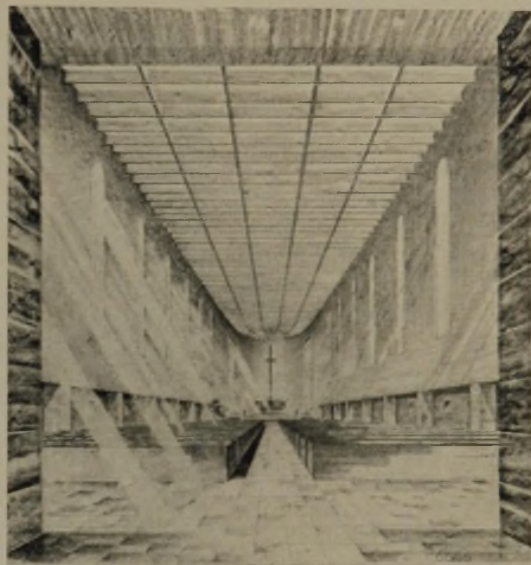
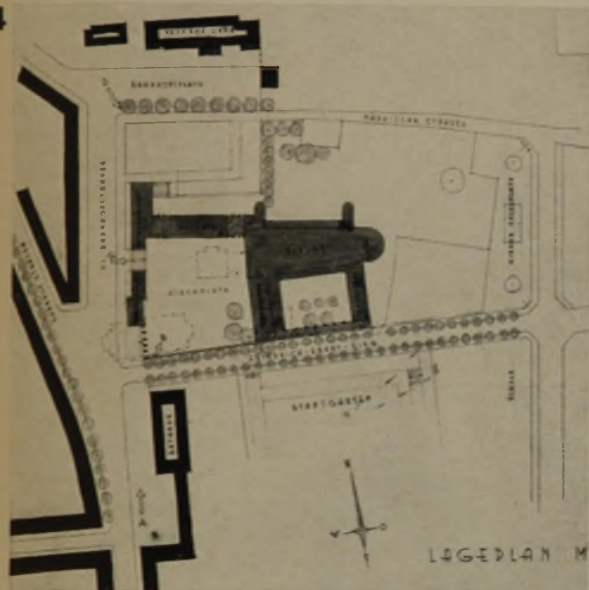


II. Ankauf. Arch. BDA  
L. Helbig, Düsseldorf  
Schaubild, Inneres,  
Lageplan 1 : 3000



13

14



15

von eingehender und sachgemäßer Beschäftigung mit dem städtebautlichen Problem. Gesamtgruppe zeigt eine wohltuende und ruhige Wirkung. Wirkungsvolle Formgestaltung. Chorlösung der Variante verdient den Vorzug."

3. III. Preis Entw. Arch. BDA Reg.-Bmstr. a. D. Hans Herkommer, Stuttgart (Abb. 7—9). „Städtebauliche Lösung zum Bahnhofsvorplatz nicht begründet, aber glücklicher architektonischer Anschluß zum Rathaus hin vorhanden. Bessere Orientierung der Eingänge nach der Stadtseite zu erwünscht. Ehrenhalle, wie auch Innenräume erscheinen zu aufwändig.“

4. I. Ankauf. Entw. Arch. BDA Reg.-Bmstr. a. D. Jung und Beißel, Essen-Bredeney (Abb. 10—12). „Beachtenswerte architektonische Auffassung des Kirchenäußeren. Ausgestaltung der Anschlußbauten, besonders nach der wichtigen Hauptstraße zu, wegen ihrer Eingeschlossenheit architektonisch nicht genügend wirksam und wirtschaftlich nicht vertretbar. Lage der Vikarie nach der Straße zu ungünstig. Sakrale Wirkung des Innenraumes nicht ganz ausgeglichen, dagegen Anordnung der Beichtstühle beachtenswert. Das Äußere läßt einen anderen Innenraum erwarten.“

5. Entw. Nr. 26 Arch. BDA Jos. Tiedemann, Berlin (Abb. 6), konnte nicht mit Preis bedacht werden, da nur

je ein Entwurf eines Verfassers bei der heutigen Wirtschaftslage einen Preis erhalten sollte.

Das Preisgericht hebt die ruhige Auffassung der Architektur und das ruhige und ansprechende Innere hervor.

6. Entw. Nr. 19 Arch. BDA Flerus & Konert, Dortmund.

Aus dem gleichen Grunde nicht mit Preis bedacht. Das Preisgericht hebt die Verwandtschaft mit dem Entwurf 5 hervor, doch falle die Gesamtgruppe etwas auseinander.

7. II. Ankauf. Entw. Arch. BDA L. Helbig, Düsseldorf-Oberkassel (Abb. 13—15).

„Architektur in gut abgewogenen Verhältnissen, schlichte ruhige Wirkung des Innenraumes, Nebenräume zu aufwändig. Lage der Vikarierwohnung nahe dem Bahnhof nicht vertretbar. Städtebaulich zu großzügig mit zu teurer Platzanlage. Turm zu weit abseits und ohne Beziehung zur Kirche. Ausnutzung der wertvollen Hauptstraßenfront für Gemeindehauszwecke kommt nicht in Frage.“

Zusammenfassend kommt das Preisgericht zum Urteil, daß keine Arbeit völlig baureif. Es wurde angeregt, die drei Preisträger, unter Verzicht auf die Orientierung der Kirche nach Osten, nach noch näher zu präzisierenden städtebautlichen Gesichtspunkten und unter Einbeziehung der Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes noch einmal zur skizzenhaften Bearbeitung aufzufordern. —



# DEM ANDENKEN MAX LITTMANN'S!

Dem Münchener Baukünstler haben wir, als ihn der Tod am 20. September v. J. in fast vollendetem 70. Lebensjahre, aber aus ungebrochener Schaffenskraft heraus abrief, bisher nur kurze Worte gewidmet. Wer allerdings die „Deutsche Bauzeitung“ der letzten 40 Jahre durchblättert, findet dort die wesentlichsten Werke Littmanns dargestellt bis zur neuesten Zeit. Als Münchener Baukünstler darf man ihn mit Recht bezeichnen, denn wenn er auch erst nach seiner Studienzeit dorthin gekommen und 1888 nach weiteren Studien in Italien und Paris sich dort endgültig niedergelassen hatte, so wurzelt der geborene Sachse doch ganz in der Münchener Kunst, reiht er sich ganz in die Zahl der Männer ein, die dieser in der Zeit nach 1890 vorwiegend ihren Stempel aufgedrückt haben. Wie kaum ein anderer, hat er außerdem durch seine ganz Deutschland umspannende und darüber hinausreichende, für ein Menschenleben fast überreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Theaterbaues der Münchener Schule auch außerhalb Geltung verschafft.

Inzwischen ist eine umfangreiche, mit zahlreichen vortrefflichen Abbildungen ausgestattete Schrift\*) erschienen, die ursprünglich vom Architekten selbst als eine Art Rechenschaftsbericht zu seinem 70. Geburtstag gedacht, nun seinem Andenken gewidmet ist. In einer Gedächtnisausstellung in München ist außerdem soeben ein Ausschnitt aus seiner Tätigkeit gegeben worden, die durch eigene Zeichnungen des Künstlers den Fachmann noch besser in seine Eigenart einzuführen vermochte. Beide zusammen geben ein Bild von einer sich auf so weit verzweigte Gebiete des Bauwesens erstreckenden Tätigkeit — Wohnhaus und Eigenhaus, Vergnügungs- und Gaststätte, Warenhaus und Geschäftshaus, Verwaltungs- und Bankgebäude, der medizinischen Wissenschaft gewidmete Bauten, Kurhausanlagen und schließlich Theater, deren Littmann mehr als ein Dutzend ausgeführt und noch weitere geplant hat —, daß man allein schon die ungeheure Leistung bewundern muß, die in dieser Lebensarbeit steckt.

Mit der gleichen Liebe, der gleichen weitgehenden Sorgfalt der zeichnerischen Darstellung, die sich unsere jungen Architekten wieder zum Muster nehmen könnten, sind alle diese verschiedenen Aufgaben durchgearbeitet und organisatorisch, wie in der Gestaltung der Grundrisse, dem technischen Aufbau vorzüglich gelöst. — Nach

\*) Max Littmann 1862—1931. Mit 130 Abb. und Text von Dr. Georg Jacob Wolf. München 1931, Verlag Knorr & Hirth G. m. b. H.

dieser Richtung ist die Schule, durch die Littmann in seiner mehr als anderthalb Jahrzehnte dauernden engen Verbindung mit der Bau- und Immobilienfirma Heilmann & Littmann, die heute noch seinen Namen mitträgt, gegangen ist, sicher nicht ohne fördernden Einfluß gewesen. Ihr verdankte er es wohl auch, daß er sich frühzeitig alle technischen Neuerungen zunutze gemacht und sie auch künstlerisch zu durchdringen versucht hat. Man denke nur an seine Münchener Anatomie in Eisenbeton vom Jahre 1904/05, die aus Konstruktion und Gestaltung eine Einheit macht, an seine Theaterbauten, in die er ganz neue Gesichtspunkte hineingetragen

hat, sowohl was den Zuschauerraum (Amphitheater), wie das Bühnenhaus (bewegliches Proszenium und technische Einrichtungen) betrifft. Er hat für das Theater in seinen verschiedenen Zweckbestimmungen — als Festspielhaus (Prinzregenten-Theater in München), als Hoftheater mit seinen repräsentativen Ansprüchen (Weimar, Stuttgart), als Sprechtheater (Schauspielhaus und Künstlertheater in München), als Volksbühne (Schillertheater in Berlin) und schließlich als Theater einer neuen demokratischen Zeit (Landestheater in Neustrelitz) zum Teil ganz neue Typen geschaffen.

In künstlerischer Beziehung war er ein Kind seiner Zeit, die aus dem Vollen schöpfen konnte, die Freude am Schmuck hatte, den er zum Teil verschwenderisch über seine Bauten austreute,

die starke repräsentative Forderungen an den Architekten stellte, wie namentlich bei seinen Hoftheatern, der preußischen Botschaft mit Schack-Galerie in München, den Weltbädern Kissingen und Reichenhall. Je nach dem Zweck der Bauten bevorzugte er dabei das heitere Münchener Barock oder mehr monumentale klassizistische Formen. Immer aber leuchtet aus dieser, unserer Zeit bereits fremd gewordenen Gestaltung die Klarheit der Disposition, die sorgfältige Raumgestaltung, die Erfüllung der technischen Forderungen heraus, die ihm doch vor allem das Wichtigste war. In diesem Sinne leitet Littmann über zum neuen Bauschaffen.

Daß bei der Fülle der sich jagenden Aufträge nicht alle seine Werke von gleichem künstlerischen Wert sein können, daß man sie z. T. schon nur aus ihrer Zeit heraus heute entsprechend würdigen kann, ist selbstverständlich. Wenn aber die hierzu nötige Distanz erst wieder gewonnen ist, wird man sie als ein wichtiges Glied einreihen in die Entwicklungsgeschichte nicht nur der Münchener, sondern auch der deutschen Baukunst. —

— Fr. E. —



3. 1. 1862 — 20. 9. 1931